

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 1

Artikel: Betriebsschutz im Ausland
Autor: Bauch, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von die Hälfte Frauen. Vorläufig wird nur die *Ausbildung des Kadets*, in Kursen von drei bis sechs Tagen, betrieben. In der Praxis ist die eingangs erwähnte Verordnung des Bundesrates dahingehend einschränkend interpretiert worden, dass ausser Angehörigen der Personalreserve und vom aktiven Dienst der Armee dispensierten Wehrmännern noch Männer zwischen dem 20. und 60. Altersjahr, die nicht militär- und hilfsdienstpflichtig sind, der Schutz- und Betreuungspflicht unterstellt wurden. Ueber 60jährige Männer und Schweizerinnen jeden Alters sollen zur Kaderausbildung nur zugelassen werden, wenn sie sich freiwillig melden. Für gewisse Betriebe mit vorwiegend weiblicher Belegschaft (z. B. Spinnereien, Waren- und Handelshäuser) ergeben sich daraus Schwierigkeiten. Desgleichen für die Erfassung von Jugendlichen,

indem seitens der Arbeitgeber be- greiflicherweise die Tendenz besteht, solche vom Lehrlingsalter an als Hilfskräfte für den Betriebsschutz beizuziehen.

Was die *baulichen Massnahmen* anbetrifft, richten sie sich auch für die Betriebe nach dem besonderen Bundesbeschluss vom 21. Dez. 1950 über den obligatorischen Schutz- raumbau in Neu- und grösseren Umbauten. Diese werden von Bund, Kantonen und Gemeinden mit 30 % der zusätzlichen Kosten subventio- niert, und zwar auch dann, wenn freiwillig (d. h. in Ortschaften unter 1000 Einwohnern oder in be- stehenden Gebäuden) Schutzräume errichtet werden. Auf diese Weise und dank der guten Konjunktur konnte die Gesamtzahl der in der Schweiz verfügbaren Schutzraum- plätze bereits auf über eine Million erhoben werden.

Amerikanischer Humor



Selbsthilfe ermöglicht Ueberleben!

(Titelbild einer Betriebsschutz-Sondernum- mer der Zeitschrift «American Machinist»)

Betriebsschutz im Ausland

Angesichts der im Rahmen der Zivilschutzmass- nahmen auch in den Betrieben in Ortschaften von 1000 Einwohnern bzw. einer Belegschaft von 50 Personen an im Aufbau begriffenen betrieblichen Schutzorganisa- tionen in der Schweiz geben wir nachstehend einige An- gaben über entsprechende Vorkehrungen im Ausland.

Deutschland

Nach knapp zweijähriger parlamentarischer Behand- lung ist am 10. Oktober 1957 das «Erste Gesetz über Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung» in Kraft getreten. Schon § 1 desselben zählt auch den *Schutz der Arbeitsstätten* gegen die Gefahren von Luft- angriffen zu den Aufgaben des zivilen Luftschutzes, wobei die Selbsthilfe der Bevölkerung (in diesem Falle der Betriebsangehörigen) durch behördliche Mass- nahmen ergänzt wird. § 6 enthält folgende grund- legende Bestimmung über den Industrieluftschutz: «Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern (das ist in Deutschland das Sicherheits- ministerium, d. Ber.) können im gegenseitigen Einver- nehmen eine *Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen*, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeit- nehmerverbände auf dem Gebiete der Planung und Vorbereitung des Industrieluftschutzes Vorschläge zu machen, beratend mitzuwirken und Industrie- oder ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtende Betriebe bei der Durchführung des Industrieluftschutzes be- ratend zu unterstützen.»

Ferner bestimmt § 13, dass einem Arbeitnehmer, der zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstal- tungen herangezogen wird, vom Arbeitgeber *der Arbeits-*

verdienst zu gewähren ist, den er ohne den Arbeitsaus- fall erhalten hätte.

Für die einzelnen Massnahmen auf dem Gebiete des Industrieluftschutzes sind folgende Regelungen getroffen worden: Was den Luftschutz-*Warndienst* be- trifft, können nach § 7 auch grössere Betriebe, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu er- füllen haben, verpflichtet werden, die erforderlichen Empfangsvorrichtungen zu beschaffen und zu unter- halten. Bezüglich der *Standortwahl* bestimmt § 21, dass lebens- und verteidigungswichtige Betriebe und Ein- richtungen nur an Standorten errichtet werden sollen, die von der Bundesregierung aufzustellenden Grund- sätzen über die Berücksichtigung des Luftschutzes ent- sprechen. Von den im Gesetz enthaltenen Verpflich- tungen zu *baulichen Massnahmen* in Gemeinden von 10 000 Einwohnern an sind der Schutzraumbau und darüber hinaus Massnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und von Vorräten sowie zur Abwehr von durch die Eigenart des Betriebes bedingten Ge- fahren vorläufig von der Inkraftsetzung noch aus- genommen worden; diese Bestimmungen sollen aber bereits auf den 1. Januar 1959 durch besonderes Gesetz ebenfalls in Kraft gesetzt werden. Jetzt schon gilt je- doch nach § 22 die Verpflichtung der Ersteller von Gebäuden in Gemeinden mit mindestens 10 000 Ein- wohnern, den Anforderungen des Luftschutzes an die Lage im Gemeindegebiet, die Grösse, die Anordnung und die Konstruktion des Gebäudes zu entsprechen so- wie bauliche Massnahmen des vorbeugenden Brand- schutzes zu treffen, die aus Luftschutzgründen erforder- lich sind. Eine Befreiung von diesen Verpflichtungen

kann gewährt werden, wenn die Luftgefährdung wegen der Lage, Grösse oder Eigenart des Gebäudes gering ist oder wenn die vorgeschriebenen Massnahmen Kosten verursachen würden, die im Verhältnis zum Wert oder zur Bedeutung des Bauvorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar sind sowie ausserdem, wenn die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hinsichtlich der Finanzierung des Luftschutzes regelt das Gesetz in § 32 nur die Kosten des öffentlichen Luftschutzes. Danach trägt der Bund die Kosten, die den Ländern und Gemeinden für den Luftschutz-Hilfsdienst, die öffentlichen Luftschutzbauten, für Entschädigungen, die Sicherung von Kulturgut, die Arzneimittelbevorratung und den örtlichen Alarmdienst erwachsen, soweit diese Massnahme im Rahmen dieses Gesetzes durch die zuständigen Bundesbehörden vorgeschrieben werden. Eine ausdrückliche *Kostenregelung für den Industrieluftschutz fehlt*. Der Bundesverband der Deutschen Industrie hat daher bereits verlauten lassen, dass es weiterhin seine Hauptaufgabe sein wird, die Klärung der Kostenfrage der Betriebe und die Finanzierung des Industrieluftschutzes bei den massgeblichen Stellen zur Sprache zu bringen.

Norwegen

In diesem Land besteht ein neueres Gesetz über die Zivilverteidigung, das am 17. Juli 1953 in Kraft getreten ist. Nach einem königlichen Beschluss vom 8. Juli 1957 umfasst der Industrieschutz Selbstschutzmassnahmen in industriellen und einer Anzahl anderer Betriebe, in welchen die Zahl der Beschäftigten 40 oder mehr Personen beträgt. Die Arbeiten werden durch eine *vom norwegischen Industrieverband errichtete Institution*, welche «Industrieschutz» benannt wird, geleitet.

Der Personalbedarf des Industrieschutzes in Norwegen beläuft sich auf 40 000 bis 50 000 Personen. Die *Ausgaben* des Industrieschutzes (Bau von Dienstlokalen und Schutzräumen, Anschaffung von Ausrüstung, von Material, Uebungen usw.) werden von den *Betrieben* selbst getragen. An Orten, wo ein Indu-

striebetrieb eine vorherrschende Stellung einnimmt, kann eine Verbindung von öffentlicher Zivilverteidigung und Industrieschutz geschaffen werden, d. h. eine sogenannte kombinierte lokale Zivilwehr.

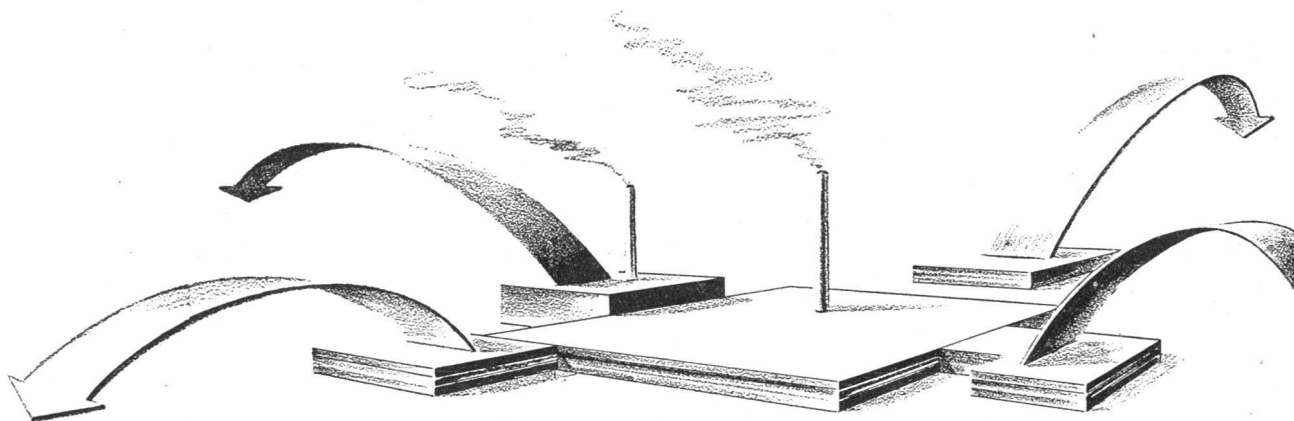
Der *Schutz der Eisenbahnbetriebe* soll im Kriege Fahrgäste und Material der Bahnen schützen. Nach einem königlichen Beschluss vom 23. Dezember 1954 werden diese Vorkehren durch die Generaldirektion der norwegischen Staatsbahnen getroffen. Entsprechende Selbstschutzmassnahmen wie bei den Bahnen können auf Schiffen, in Häfen und bei andern Transportmitteln ergriffen werden, bestimmt § 47 des erwähnten Zivilverteidigungsgesetzes.

Oesterreich

Im Bundesministerium für Landesverteidigung sind *Vorarbeiten für den Erlass eines Zivilschutzgesetzes* im Gange. (Oesterreich übernimmt damit voraussichtlich den in der Schweiz praktisch eingebürgerten neuen Begriff «Zivilschutz», der zwanglos aus der Uebersetzung der französischen Bezeichnung «Protection civile» entstand.)

Auf Veranlassung der *Vereinigung österreichischer Industrieller* ist, einer deutschen Meldung zufolge, ein achtgliedriger «Ausschuss für die Fragen um den Zivilschutz im Bereich der Industriebetriebe» gebildet worden. Der Ausschuss soll beschleunigt die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Industrieluftschutz beraten und ein Referat bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten, das massgeblich an der Abfassung eines österreichischen Zivilschutzgesetzes mitwirken wird. Aehnliche Erwägungen sollen bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Gange sein.

Bezüglich des Aufbaus des Industrieschutzes sind behördlicherseits bereits *erfreuliche Kontakte* mit den in Betracht fallenden Betrieben hergestellt worden, die von überraschender Aufgeschlossenheit zeugen. Als Beispiel wird die Mineralölverwaltung genannt, die 16 Feuerwehren bereithält und sich zur Zusammenarbeit im Rahmen der Landesverteidigung bereiterklärt hat.



Auflockerung der Betriebe als Schutzmassnahme

Nach amerikanischer Anschauung ist der Raum die beste Verteidigung. Nicht zuletzt durch steuerliche Vorteile bewogen, haben von 1951 bis 1954 rund 80 Prozent der neuerrichteten kriegswichtigen Industriebetriebe ihre Anlagen mindestens 16 km ausserhalb der Stadtgebiete errichtet.

Ministerialdirigent B. Bauch